

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors durch die Deutsche Bundesbank über das Bloomberg Auction System (BAS)

Stand: 2. Mai 2018

1. Geltung, Vertraulichkeit

(1) Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden „Besondere Bedingungen“) sind Käufe der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Bank“) von Wertpapieren im Rahmen des geldpolitischen Public Sector Purchase Programme (im Folgenden „PSPP“) im Tendersverfahren über das Bloomberg Auction System (im Folgenden „BAS“).

(2) Die Konditionen der im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Geschäfte sind von den Teilnehmern vertraulich zu behandeln. Die Geschäfte sind als geldpolitische Geschäfte nach Art. 1 Abs. 6 MiFIR¹ von den Regelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz ausgenommen. Veröffentlichungen gemäß Art. 8, 10, 18 oder 21 MiFIR sind nicht vorgesehen.

2. Teilnahme

(1) Teilnehmer müssen über einen von der Bank freigeschalteten Zugang zum BAS verfügen und Abwicklungsinstruktionen (SSI) an die Bank übermittelt haben. Einen von der Bank freigeschalteten Zugang zum BAS erhalten auf Antrag²

- a) geldpolitische Geschäftspartner der Bank im Sinne von Abschnitt V Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (im Folgenden „AGB/BBk“),
- b) Geschäftspartner, mit denen die Bank Geschäfte mit Bezug zu ihrem auf Euro lautenden Anlageportfolio abschließt,
- c) geldpolitische Geschäftspartner anderer Zentralbanken des Eurosystems,
- d) Geschäftspartner, mit denen eine andere Zentralbank des Eurosystems Geschäfte mit Bezug zu ihrem auf Euro lautenden Anlageportfolio abschließt.

Für die Teilnahme ist weiterhin erforderlich, dass die Belieferung der Wertpapiere über ein Depotkonto beim Zentralverwahrer Clearstream Banking AG mit einhergehender Geldverrechnung über TARGET2 abgewickelt werden kann.

(2) Mit seinem Antrag auf einen von der Bank freigeschalteten Zugang zum BAS zur Teilnahme an PSPP-Auktionen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen erkennt der Teilnehmer diese Besonderen Bedingungen an. Der Antrag ist vom Teilnehmer auf Vordruck der Bank für jeden seiner zu berechtigenden Bieter bei der auf dem Vordruck angegebenen Adresse einzureichen. Alle Rechtshandlungen, die über den von der Bank für den oder die Bie-

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

² Voraussetzung für den Antrag ist ein Vertrag des Geschäftspartners mit Bloomberg, der nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist.

ter eines Teilnehmers freigeschalteten Zugang zum BAS vorgenommen werden, sind diesem Teilnehmer verbindlich zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für abgegebene Gebote.

3. Ankündigung und Durchführung von Tendern

(1) In der Regel vier Geschäftstage vor einer Tendarausschreibung im BAS kündigt die Bank auf ihrer Homepage die Wertpapiere (ISINs) an, die sie im Rahmen der jeweiligen PSPP-Auktion anzukaufen beabsichtigt. In dieser Vorankündigung veröffentlicht sie außerdem das über alle Wertpapiere aggregierte geplante Ankaufsvolumen. Die Bank hat das Recht, die Vorankündigung jederzeit zu ändern oder komplett aufzuheben.

(2) Aus der jeweiligen Tendarausschreibung im BAS ergeben sich die maßgeblichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Auktion (u.a. Wertpapierbezeichnung der im Tenderverfahren aufgerufenen Wertpapiere, Mindestbietungsbetrag, Bietungsfrist), mögliche Abweichungen von diesen Besonderen Bedingungen für die jeweilige Auktion sowie die weiteren Konditionen des Geschäfts (Vorgaben).

(3) Die Tender werden im amerikanischen Zinstenderverfahren durchgeführt. Bei jedem Gebot geben die Teilnehmer neben dem Nominalbetrag auch den jeweiligen Preis (*clean price* ohne Berücksichtigung von Stückzinsen) an, zu dem sie das jeweilige Geschäft abschließen wollen. In einer Auktion kann ein Teilnehmer bis zu zehn Teilgebote je ISIN abgeben. Die Höhe eines Gebots oder eines Teilgebots muss mindestens eine Million Euro betragen. Die Gebotsabgabe muss innerhalb der in der Tendarausschreibung vorgegebenen Bietungsfrist ausschließlich auf elektronischem Weg über das BAS erfolgen.

(4) Gebote eines Teilnehmers werden nur berücksichtigt, wenn sie diesen Besonderen Bedingungen und den Vorgaben der Tendarausschreibung genügen und fristgerecht vorliegen. Mit Abgabe eines Gebots erkennen die Teilnehmer diese Besonderen Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Tendarausschreibung an. Teilnehmer sind mit Ablauf der Bietungsfrist bis zur Zuteilung an ihre Gebote gebunden. Innerhalb der Bietungsfrist können Gebote von den Teilnehmern geändert oder gelöscht werden. Die Bank ist nicht zur Erteilung des Zuschlags (Zuteilung) verpflichtet. Sie kann eine Tendarausschreibung bis zur Zuteilung jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben.

(5) Die Bank behält sich ausdrücklich vor, Auktionen jederzeit aufgrund allgemeiner Gesichtspunkte, insbesondere von Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB), beispielsweise geldpolitischer Art, nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Teilnehmern oder gar nicht zu betreiben. Diese Besonderen Bedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung in Anbetracht der abgeschlossenen Geschäfte fort.

4. Zuteilung, Settlement

(1) Die individuellen Zuteilungen stellt die Bank den einzelnen Teilnehmern auf elektronischem Wege über das BAS zur Verfügung. Mit Absendung der individuellen Zuteilungsmittlung kommt das Geschäft zustande. Die zugeteilten Wertpapiere werden entsprechend der mit dem Teilnehmer ausgetauschten SSI zum in der Tendarausschreibung genannten Valutierungstag (in der Regel T + 2) abgerechnet.

(2) Das Settlement erfolgt an dem in der Tendarausschreibung genannten Valutierungstag (in der Regel T + 2). Es sind DvP-Instruktionen (*Delivery versus Payment*) für den Nachtverarbeitungsprozess der Clearstream Banking AG nach den Bedingungen der Clearstream Banking AG für die Nachtverarbeitung einzustellen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises (*Delivery versus Payment*). Davon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der Bank.

(3) Ein Teilnehmer muss alle Dokumente ausliefern und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Rechte - insbesondere das unbelastete Eigentum und Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Nominal – an und aus den zu übertragenden Wertpapieren auf die Bank übergehen und von der Bank geltend gemacht werden können. Die Übertragung des vollen Eigentumsrechts an den gekauften Wertpapieren erfolgt frei von allen Rechten, Forderungen, Gebühren und Belastungen. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in Euro.

5. Ausschluss von bietungsberechtigten Geschäftspartnern

Teilnehmer können bei Verletzung ihrer Lieferverpflichtung aus Auktionen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen oder aus anderen Geschäften im Zusammenhang mit dem Beschluss EZB/2015/10, aus Risikogründen oder sonstigem wichtigen Grund von der Teilnahme an Wertpapierkäufen im Tenderverfahren im Rahmen des PSPP vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

6. Haftung

(1) Für die Haftung der Bank gelten Abschnitt I Nr. 12 ff. der AGB/BBk, soweit diese Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Die Bank haftet nicht für Folgen einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtverfügbarkeit des BAS.

7. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben. Sie gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Absendung des Rundschreibens als vereinbart. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Für Geschäfte nach oder im Zusammenhang mit diesen Besonderen Bedingungen gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bundesbank, Frankfurt am Main.

(3) Soweit sich aus diesen Besonderen Bedingungen und aus den Vorgaben der jeweiligen Tenderbekanntmachung nichts anderes ergibt, finden die AGB/BBk jeweils ergänzend Anwendung.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für PSPP-Auktionen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Deutsche Bundesbank
Frankfurt am Main, 2. Mai 2018